



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Josef, Eugen: Die Rechtsanwaltschaft bei den Amtsgerichten

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Die Rechtsanwaltschaft bei den Amtsgerichten

Von Eugen Josef in Freiburg im Breisgau



Die Vorschrift der Zivilprozeßordnung, daß sich die Parteien vor den Landgerichten durch einen „bei dem Prozeßgericht zugelassenen“ Rechtsanwalt vertreten lassen müssen, in Verbindung mit der Vorschrift der Rechtsanwaltsordnung, daß der Rechtsanwalt an dem Orte des Gerichts, bei dem er zugelassen ist, seinen Wohnsitz nehmen müsse, hat zur Folge, daß die am Sitz der Amtsgerichte wohnenden Rechtsanwälte grundsätzlich von der Praxis beim vorgesezten Landgerichte, also von der Mitwirkung bei allen größern und einträglicheren Rechtsstreitigkeiten ausgeschlossen sind. Andererseits ist aber die Thätigkeit in Zivilprozessen für den Rechtsanwalt der wichtigste Teil der gesamten Berufsthätigkeit. Für die Ausübung dieser Thätigkeit sind also die am Sitz der Amtsgerichte wohnhaften Anwälte lediglich auf die Amtsgerichte und zwar vorzugsweise auf das Amtsgericht angewiesen, bei dem sie zugelassen sind. Nun ist aber nach der ausgesprochenen Absicht des Gesetzes der amtsgerichtliche Zivilprozeß ein „Partei“prozeß in der Weise, daß vor den Amtsgerichten als das Natürliche und Regelmäßige das persönliche Erscheinen der Parteien und die Nichtzuziehung von Rechtsanwälten vorausgesetzt wird. Die Gründe für diese Regelung liegen auf der Hand: die vor dem Einzelrichter verhandelten Prozesse sind im allgemeinen von so einfacher Art, daß eine Zuziehung von Rechtsanwälten nicht erforderlich ist; vielfach sind die Streitigkeiten (man denke an eine seitenlange Schuster- oder Schneiderrechnung über zehn Mark) juristisch so wenig verwickelt, daß eine Zuziehung von Rechtsanwälten geradezu unangemessen ist; soweit die amtsgerichtlichen Streitigkeiten dem Amtsgericht gerade wegen besondrer Beschleunigung vom Gesetz überwiesen sind, würde die Zuziehung von

Anwälten diesem Zweck vielleicht gar hinderlich sein; hinzu kommt, daß die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten gerade bei den Rechtsstreitigkeiten der untersten Wertstufen eine ganz unverhältnismäßige, den Streitwert oft übersteigende Höhe erreichen, und daß die gerade bei den geringwertigen Streitigkeiten sehr erwünschte Erledigung des Rechtsstreits auf dem Wege des Vergleichs durch die Beteiligung von Anwälten sehr erschwert wird. Es sind dies im wesentlichen dieselben Gründe, die den Gesetzgeber veranlaßt haben, bei Streitigkeiten vor den Gewerbegerichten die Vertretung durch Rechtsanwälte auszuschließen. So haben wir denn die eigentümliche Thatsache vor uns, daß die nur bei den Amtsgerichten zugelassenen Rechtsanwälte — und das sind in Preußen mehr als die Hälfte aller Anwälte fast jedes einzigen Oberlandesgerichtsbezirks — bei der Ausübung des wichtigsten Teils ihrer Berufsthätigkeit, nämlich der in Zivilprozessen, auf die Thätigkeit bei Gerichten angewiesen sind, bei denen das Gesetz gerade die Nichtzuziehung von Anwälten als das Regelmäßige ansieht!

Zu den selbstverständlich sehr unerfreulichen Folgen eines so unnatürlichen Zustandes gehört es nun, daß der Anwalt in eine Art von Abhängigkeitsverhältnis zum Einzelrichter kommt, indem der Umfang der Berufsthätigkeit des Anwalts und hiermit seine wirtschaftliche Lage durch das Verhalten des Amtsrichters bestimmt werden. Huldigt der Amtsrichter der dem Gesetz zu Grunde liegenden Anschauung, daß im amtsgerichtlichen Verfahren die Zuziehung von Rechtsanwälten entbehrlich, vielleicht gar schädlich sei, so ist es nur zu nahe liegend, daß der Amtsrichter dieser seiner Meinung amtlich oder auch außeramtlich beredten Ausdruck giebt. Daraus kann dem Amtsrichter schwerlich ein Vorwurf gemacht werden. Wer aber die Verhältnisse in kleinen Städten und auf dem platten Lande kennt — nur derartige Verhältnisse stehn hier in Frage —, weiß, welche Wirkung es hat, wenn der Richter vor Bauern und Krämern seine Meinung dahin äußert, daß die Zuziehung des Anwalts unnötigerweise zu einer Verteuerung und Verzögerung des Prozesses führe, mindestens ganz entbehrlich sei. Die Rechtsuchenden wissen sehr bald, daß dem Amtsrichter die Zuziehung des Rechtsanwalts unerwünscht, das persönliche Erscheinen der Partei erwünscht sei. Der Anwalt empfindet diese Auffassung sehr bald an seinen Einnahmen, und dazu stellt sich das niederdrückende Bewußtsein ein, ein „unnötiger Faktor der Rechtspflege“ zu sein. Dabei muß nochmals hervorgehoben werden, daß ein solches Verhalten des Amtsrichters diesem durchaus nicht zum Vorwurf gereicht; er äußert im Grunde genommen nur eine Meinung, die ja dem Gesetze selbst zu Grunde liegt; das Gesetz legt dem Amtsrichter eine anwaltähnliche Stellung, nämlich die Pflicht zur Beratung und Belehrung der Parteien auf; und daß die Zuziehung von Anwälten in einer überaus großen Zahl der amtsgerichtlichen Prozesse entbehrlich, zuweilen vielleicht gar unangemessen ist, ist nicht zu bezweifeln.

Nun ist es aber weiter wieder unvermeidlich, daß sich die Anschauung

des Amtsrichters über die Entbehrlichkeit oder gar Schädlichkeit der Amtsgerichtsanwälte in dem amtlichen Verhalten des Amtsrichters den Anwälten gegenüber kundgibt, namentlich bei einem Gesetz wie die jetzige Zivilprozeßordnung, die an Stelle der den frühern Prozeßgesetzen eignen festen Vorschriften den Richter überall auf sein „freies Ermessen“ verweist, ohne ihm Leitsätze für dieses Ermessen zu geben. Da ist es nun wieder natürlich, daß durch Anschauungen der hervorgehobnen Art die Entscheidungen des Amtsrichters beeinflusst werden; das geschieht ganz unwillkürlich, und ohne daß man dem Richter daraus einen Vorwurf machen kann; der Richter ist eben auch nur ein Mensch. Im Publikum verbreitet sich aber sehr schnell das Gerücht, daß Arrestgesuche und Anträge auf die Einstellung von Zwangsvollstreckungen, die zu Protokoll des Gerichtsschreibers gegeben werden, mehr Aussicht auf Erfolg haben als die vom Rechtsanwalt eingereichten; daß der Amtsrichter in der Festsetzung der Gebühren des Anwalts, namentlich der Reisekosten, sehr zurückhaltend sei und ähnliches. Solche in den Bezirken der Amtsgerichte herum-schwirrenden Gerüchte — mögen sie die Anwälte schlechthin oder nur einen bestimmten Anwalt betreffen — sind auf ihre Richtigkeit schwer oder gar nicht zu prüfen; welche Wirkungen sie für den Anwalt haben, braucht nicht auseinanderzusetzen zu werden.*)

Wird hiernach der Umfang der Thätigkeit des Rechtsanwalts beeinflusst durch die allgemeine Anschauung, die der Amtsrichter von der Notwendigkeit oder Nützlichkeit der Rechtsanwaltschaft bei den Amtsgerichten hat, so ist dafür auch noch bestimmend die Art der Amtsführung des einzelnen Amtsrichters. Wie unter allen Beamten, so giebt es auch unter den Richtern Beamte, die ihrer Aufgabe nicht gerecht werden; und daß dies gerade unter den Amtsrichtern häufiger vorkommt als bei den Richtern der Kollegialgerichte, dafür sorgt die heutige Gerichtsverfassung, „welche den Gedanken des Einzelrichters in seiner ganzen Schroffheit ausgebildet hat und diese isolierten Beamten von jeder wohlthätigen Einwirkung kollegialgerichtlicher Rechtsprechung und jeder einschneidenden Einwirkung des Vorgesetzten auf ihre Amtsführung frei gemacht hat, sodaß diese jedem maßgebenden Einfluß entzogenen Richter ganz besonders in Gefahr kommen, in den Fehler der Einseitigkeit und Unzulänglichkeit für die Ansichten andrer zu verfallen.“**) Wie häufig ist die Neigung so mancher Richter, die Blüte richterlicher Thätigkeit in der Auffindung von Abweisungsgründen zu finden. „Mehrere Abweisungsgründe werden fein säuberlich nach einander aufgewandt, und man sonnt sich dann im Vollgefühl des eignen Scharfsinns und vergißt oder hat niemals begriffen, daß man damit wohlervorbne

*) Eine kurze, aber treffende Beleuchtung haben diese Mißstände bei den Verhandlungen des dreizehnten deutschen Anwaltstages zu Berlin im September 1896 erfahren.

**) So äußert sich wörtlich einer der angesehensten Berliner Richter, der Amtsgerichtsrat Jastrow in der Zeitschrift für deutschen Zivilprozeß, Bd. 18, S. 302 ff.

Rechte, Lohn für ehrliche Arbeit vorenthält.“*) Andre Amtsrichter gehen von der Anschauung aus, daß die Reife juristischer Erwägungen, die Durcharbeitung des Stoffs den höhern Gerichten obliege, während es bei dem Amtsrichter mehr auf schnelle Erledigung ankomme, als darauf, wie die Angelegenheit erledigt wird.**) Wie häufig ist die überaus schlimme Neigung, jeder Sache schon zum voraus das Richtige ansehen zu können, also durch die freie Beweiswürdigung zur Willkür geführt zu werden. Stölzel berichtet von einem Richter, der den Standpunkt hat: „Ich sehe jetzt nach Einführung der Zivilprozeßordnung den Beklagten nur an; leugnet er und zwinkert er dabei mit den Augen, so glaube ich ihm nicht, und er wird verurteilt.“***) Allen derartigen Gefahren ist der Amtsrichter aus den oben angegebenen Gründen in weit höherm Maße ausgesetzt als die Richter anderer Gerichte; erwähnt werden mag noch die gefährliche Neigung, die Bedeutung der richterlichen Unabhängigkeit gänzlich zu verkennen und der eignen Rechtsmeinung den Vorzug zu geben vor der durch ständige Rechtsprechung festgestellten Auslegung des Gesetzes. Wer wird aber am meisten durch eine derartige unrichtige Amtsführung berührt? Der Rechtsanwalt, der für die Ausübung seiner Hauptthätigkeit, für den Zivilprozeß, auf einen einzelnen Beamten angewiesen ist; die Partei ist ja nur zu sehr geneigt, jeden Mißerfolg auf ein Verschulden des Anwalts zurückzuführen.

Daß sich die allgemeine Lage der Rechtsanwaltschaft seit der Einführung der freien Advokatur sehr zu Ungunsten des Anwaltstands geändert hat, ist nicht zu bezweifeln. Einer der hervorragendsten Anwälte der Gegenwart, der als Verehrer der freien Advokatur jeder Beschränkung der Zahl der Anwälte durchaus widerspricht, hat es dennoch offen zugegeben, „daß seit der Geltung der freien Advokatur in die Rechtsanwaltschaft eine große Anzahl von Leuten eingedrungen sei, deren Fernbleiben im Interesse des Publikums, der Gerichte und der Rechtsanwälte wünschenswert gewesen wäre,“ und die „wesentlich dazu beigetragen haben, das Ansehen des Anwaltstands gegenüber dem Zustande, wie er namentlich in Preußen bis zum Oktober 1879 bestand, herabzudrücken“; sowie daß die Richter die Anwälte „vielfach als eine untergeordnete, durchschnittlich zum Schlechten geneigte, präsumtiv unwahrhaftige Klasse von Menschen ansehen.“†) Daß unter derartigen abfälligen Urteilen der Schuldige mit dem

*) Vgl. das Werk des preussischen Geheimen Oberjustizrats Stölzel, *Schulung für die Zivilpraxis*, S. 54.

**) Vgl. die Rede des Abgeordneten Lasler in der Sitzung des preussischen Abgeordnetenhauses vom 20. November 1877, der zutreffend rügte, daß man Ansichten dieser Art sogar in den Motiven des damals beratenen preussischen Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz finde.

***) Stölzel a. a. D., S. 148.

†) von Wilmowski: „Zur Organisation des Anwaltstands“ in der Zeitschrift für deutschen Zivilprozeß, Bd. 20, S. 416 ff.

Unschuldigen leiden muß, ist selbstverständlich und nicht zu vermeiden; am meisten werden auch hier wieder die Rechtsanwälte bei den Amtsgerichten betroffen. Ist der Verkehr des Anwalts mit dem Einzelrichter schon an sich näher und persönlicher als der mit den Richtern der Kollegialgerichte, so ist dies in ganz besonderm Maße der Fall, wenn der Anwalt bei der Ausübung seiner Berufsthätigkeit auf das Amtsgericht, also auf einen oder wenige Einzelrichter angewiesen ist. Einer kränkenden Behandlung oder ungerechten Übergriffen des Amtsrichters steht der Anwalt als *pars inferior* gegenüber. Die Klugheit zwingt ihn, es nur ja nicht mit dem Amtsrichter zu verderben; denn der Umfang der Thätigkeit des Anwalts und demnach vielleicht sein wirtschaftliches Fortbestehn ist mehr oder minder abhängig von dem Verhalten des Amtsrichters. Will der Amtsrichter, so kann er die Winkelkonsulenten als Parteivertreter zurückweisen; andernfalls kann er diese auch zulassen und hierdurch dem Anwalt eine unwürdige Konkurrenz verschaffen; vom Belieben des Amtsrichters hängt es ab, die einträglichen Verwaltungen von Konkursen und die Nachlasspflegschaften dem Anwalt zu übertragen oder ihn von diesen oft bedeutenden Einnahmen auszuschließen; kurz: die Einnahmen und hiermit die Stellung des Anwalts hängen vom guten Willen des Amtsrichters ab. Die Gründe für die Handlungen des Amtsrichters entziehen sich selbstverständlich jeder Aburteilung. Daß der Amtsrichter seine Amtsthätigkeit so einrichtet, wie sie einem ihm mißliebigen Anwalt zu statten kommt, ist gewiß nicht zu erwarten; daß aber die Gründe für das schlechte Verhältnis zwischen Amtsrichter und Anwalt oft rein persönlicher Natur sind (z. B. politischer, konfessioneller), wird niemand bestreiten, der derartige Verhältnisse beobachtet hat.

Bei der Feststellung der Rechtsanwaltsordnung war man sich darüber klar, daß der Anwalt, wenn er seiner hohen Aufgabe, zur Verwirklichung des Rechts mitzuwirken, gerecht werden solle, unabhängig dastehn müsse; aus diesem Grunde hat man die frühere Beamteneigenschaft der Rechtsanwälte gänzlich aufgehoben und unter Ausschluß jeder Einwirkung der Justizverwaltung eine unbeschränkte Niederlassungsfreiheit der Anwälte eingeführt. „Soll der Anwalt frei und unabhängig ohne Rücksicht auf der Menschen Gunst und Wohlgefallen das Recht vertreten und verteidigen, so sind eigne Freiheit und Unabhängigkeit unabweisliche Bedingungen für die Erfüllung dieses Berufs“: so schreibt pathetisch der Vorstand einer Anwaltskammer*) zur Abwehr des bekannten Erlasses des preußischen Justizministers vom 19. März 1894, durch den er eine Einschränkung der Niederlassungsfreiheit der Anwälte in Aussicht stellte. Und dasselbe Gesetz, das den Anwalt ganz unabhängig vom Justizminister stellt, dieselbe Rechtsanwaltsordnung führte eine ganze Klasse von Anwälten ein, die zu dem Einzelrichter in einem viel schlimmern Abhängigkeits-

*) Juristische Wochenschrift von 1894, S. 274.

verhältnis stehn als ein Unterbeamter, einem Abhängigkeitsverhältnis, wie es bei einem Landgerichtsanwalt gar nicht vorkommen kann, da dieser seine Berufsthätigkeit bei einer Mehrheit von Gerichten, Abteilungen desselben Gerichts und Einzelrichtern ausübt.

Und dieses Abhängigkeitsverhältnis des nur beim Amtsgericht zugelassenen Rechtsanwalts besteht nicht etwa bloß auf dem hauptsächlichsten Gebiet der Anwaltsthätigkeit, dem Zivilprozeß, sondern nicht minder auch auf andern Gebieten der Berufsthätigkeit, insbesondre auch bei der Ausübung des Notariats, wo — wie in Altpreußen — das Notariat regelmäßig nur an Rechtsanwälte verliehen wird, unter gleichzeitiger Konkurrenz des Justizfiskus, sodaß es in der Wahl der Beteiligten steht, die Beurkundung beim Amtsgericht oder beim Notar vorzunehmen. Die Verbindung des Beurkundungswesens mit der Führung des Grundbuchs schafft bei dieser Konkurrenz des Justizfiskus mit den Notaren dem Fiskus schon bedeutende Vorzüge; diese Verbindung sichert eine ordnungsmäßige und schnelle Erledigung in viel höherm Maße, als die Beurkundung durch den Notar, der sodann erst die Buchbehörde in Anspruch zu nehmen hat, um die Eintragung zu bewirken. Je nachdem nun der Amtsrichter der Neigung der Rechtsuchenden, die Beurkundung bei Gericht vorzunehmen, gegenübersteht — es giebt Amtsrichter, die sich das Beurkundungswesen, namentlich die Aufnahme von Verträgen, fernzuhalten suchen, und solche, die es an sich ziehn —, ist die Stellung des Anwaltnotars günstig oder ungünstig; also auch hier wieder die Abhängigkeit des Anwalts von der Amtsführung eines Einzelrichters, oft des einzigen Richters, vor dem der Anwalt seine Berufsthätigkeit ausübt!

Daß hier unendlich viel Menschliches vorkommt, ist nur zu bekannt; es genügt der Hinweis auf das Urteil des Ehrengerichtshofs zu Leipzig vom 8. Juli 1887, worin sich der Fall bezeugt findet, daß ein Amtsrichter die Rechtsanwälte und Notare unter Mißbrauch seiner Amtsgewalt in der denkbar schroffsten Weise behandelt und insolge rein persönlicher Gehässigkeit und Feindseligkeit dem Publikum fortwährend abrät, sich zur Besorgung seiner Geschäfte der Rechtsanwälte und Notare zu bedienen! Fälle von Selbstüberhebung und Gehässigkeit des Amtsrichters gegen die Anwälte mögen in solchem Maße selten vorkommen; daß sie aber in abgeschwächter Gestalt leider oft vorkommen, kann nur der bestreiten, der die Verhältnisse nicht kennt. Hierbei sei noch daran erinnert, daß ohne ständige Einsichtnahme der gerichtlichen Grund-, Nachlaß- und Vormundschaftsakten, sowie anderer Akten die Ausübung der Berufe des Rechtsanwalts und Notars kaum möglich ist, daß aber — wenigstens in Altpreußen — die Genannten hinsichtlich der Befugnis zur Einsicht von Gerichtsakten durchaus nicht anders dastehn als jedermann aus dem Publikum, d. h. daß der Amtsrichter in der Lage ist, je nach Befinden die Einsicht zu erlauben oder zu verbieten, also die Ausübung der Berufe zu erleichtern

oder zu erschweren. Daß Mißstände der geschilderten Art oft nur durch die Schuld der Anwälte entstehen, ist nicht zu bezweifeln; hierdurch wird aber die Thatsache nicht berührt, daß die Unabhängigkeit des Rechtsanwalts darunter leidet, wenn er darauf angewiesen ist, die Berufsthätigkeit lediglich vor dem Einzelrichter auszuüben. Die schlimmsten Zustände aber werden gezeitigt, wenn beim Vorhandensein mehrerer bei demselben Gericht zugelassener Anwälte nicht sämtliche, sondern nur einer oder der andre von Mißlichkeiten der geschilderten Art betroffen wird, wenn z. B. der Amtsrichter gerade einen der Anwälte von Konkursverwaltungen ausschließt oder ihn in sonstiger Weise seine Abhängigkeit fühlen läßt.

Daß ferner ein Rechtsanwalt, der mehr einer wissenschaftlich-juristischen Thätigkeit zuneigt, seine Befriedigung nicht als Anwalt beim Amtsgericht finden kann, ist klar; der nur beim Amtsgericht zugelassene Anwalt ist ja ausgeschlossen von der Mitwirkung bei hohen Streitwerten, also bei größern und schwierigeren Rechtsstreitigkeiten, und angewiesen auf eine Mitwirkung zur Verwirklichung von Ansprüchen, bei denen es nach dem Sinne des Gesetzes eines Anwalts gar nicht bedarf. — Hierbei mag noch auf die schwierige Lage hingewiesen werden, die sich für den Amtsgerichtsanwalt aus dieser seiner Ausschließung von den landgerichtlichen Rechtsstreitigkeiten gegenüber den Rechtsuchenden ergibt. Nicht einmal der gebildete Laie, geschweige denn der ungebildete, weiß, ob ein anhängig zu machender Rechtsstreit zur Zuständigkeit des Amtsgerichts oder des Landgerichts gehört, oft ersieht der Amtsgerichtsanwalt erst aus zeitraubenden Feststellungen und Erörterungen, daß ein ihm übertragener Anspruch vor das Landgericht gehört. In diesem Falle der Partei die Erklärung abzugeben, daß er nur „Bagatellanwalt“ sei, ist dem Anwalt, wie begreiflich, peinlich und unangenehm. Dann giebt es aber nur zwei Wege; entweder führt er den Rechtsstreit als „Korrespondenzmandatar“ und hat, da eine Gebührenteilung unter den Anwälten unzulässig ist, die Vorwürfe der Partei zu fürchten, wenn das Prozeßgericht die Erstattung seiner Gebühren ablehnt; oder er greift zu dem Aus Hilfsmittel der Ausklagung in Teilbeträgen, d. h. erbürdet dem Amtsrichter eine Arbeit auf, die diesem bei richtiger Behandlung der Sache gar nicht obgelegen hätte, giebt ihm hiermit berechtigten Anlaß zur Unzufriedenheit und setzt sich selber dem Vorwurf des Eigennutzes und der Vernachlässigung der ihm anvertrauten Interessen aus.

Das schlimmste bei den geschilderten Mißständen ist nur, daß jedes Mittel zur Abhilfe ausgeschlossen ist. Der naheliegende Vorschlag, die am Sitz der Amtsgerichte wohnhaften Anwälte zugleich bei den Landgerichten zuzulassen, hat sehr große Bedenken gegen sich. Hiermit würde eine ungerechtfertigte Bevorzugung der Amtsgerichtsanwälte verbunden sein, da diese dann sowohl beim Amtsgericht als auch beim Landgericht die Praxis ausüben würden, zumal da

das Notariat in Preußen weit eher dem Amtsgerichtsanwalt als dem Landgerichtsanwalt übertragen wird. Überdies hängt die erwähnte Vorschrift der Rechtsanwaltsordnung auf das engste zusammen mit den Vorschriften der Zivilprozeßordnung; denn Mündlichkeit des Verfahrens und Parteitrieb erfordern, daß der Anwalt, sollen Störungen und Schwierigkeiten aller Art vermieden werden, möglichst am Sitz des Prozeßgerichts wohnt. Die geschilderten Mißstände einer auf den Einzelrichter beschränkten Rechtsanwaltschaft sind vielmehr die notwendige Folge der heutigen Gerichtsverfassung mit ihrer doppelköpfigen ersten Instanz von Landgerichten und Amtsgerichten. Während der Geltung der altpreussischen Gerichtsverfassung waren solche Mißstände nicht vorhanden. Die Gerichtsbarkeit erster Instanz wurde gehandhabt durch die „Kreisgerichte“; es waren dies Kollegialgerichte von mindestens fünf Richtern, an deren Spitze ein Direktor stand. Drei dieser Richter hatten als sogenannte „erste Abteilung“ die Obliegenheiten der heutigen Zivil- und Strafkammern; sie arbeiteten also als Kollegium. Dieselben oder andre Richter bearbeiteten andre Rechtsangelegenheiten (z. B. Prozesse bis 150 Mark, Grundbuch- und Vormundschafsfachen) auch wieder als Einzelrichter; ein solches Kreisgericht war fast in jeder Kreisstadt, also fast ausnahmslos in jedem Städtchen von 2000 Einwohnern; bei jedem solchen Kreisgericht waren mindestens zwei Rechtsanwälte „angestellt.“ Die Vorzüge dieser Gerichtsverfassung liegen auf der Hand. Fast jede einzige Stadt hatte ihr Kollegialgericht, sodaß schon durch Ersparung von Reisen zum auswärtigen Gerichtssitz die Rechtspflege viel billiger war als heute; der preussische Kreisrichter war zugleich Einzelrichter und Mitglied des Kollegialgerichts, vereinigte also die Vorzüge beider Stellungen; am Sitz jedes Gerichts war in der Person des Kreisgerichtsdirektors zugleich der Aufsichtsbeamte, der Vorgesetzte der Richter und aller übrigen Beamten, eine zweifellos zur Beförderung der Amtszucht und Abstellung von Mängeln sehr geeignete Einrichtung; endlich übten die Rechtsanwälte die Praxis jederzeit bei einem Kollegialgericht aus, waren also niemals auf die Thätigkeit vor dem Einzelrichter beschränkt. Eine Aussicht, daß die Reichsgesetzgebung zu den bewährten Grundsätzen der preussischen Gerichtsverfassung zurückkehrt, ist anscheinend nicht vorhanden; und so werden die geschilderten Mißstände in der Rechtsanwaltschaft, wie sie durch die heutige Gerichtsverfassung verursacht sind, dauernd beibehalten werden müssen.

